

Änderung der Corona-Verordnung zum 25.01.2021:

Mit Beschluss vom 23. Januar 2021 hat die Landesregierung ihre Rechtsverordnung über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Coronavirus (Corona-Verordnung) erneut geändert. Die Änderungen traten am 25. Januar 2021 bzw. 27. Januar 2021 in Kraft. Bund und Länder haben sich darauf geeinigt, den Lockdown zu verlängern und zu verschärfen.

Seit dem 25.01.2021 gilt daher insbesondere eine verschärfte Maskenpflicht:

In einigen Bereichen muss künftig eine **medizinische Maske**, statt der bisherigen „Alltagsmaske“ getragen werden. Unter medizinischen Masken sind **OP-Masken** (DIN EN 14683:2019-10) oder **FFP2** (DIN EN 149:2001) respektive Masken der Normen KN95/N95 zu verstehen:

- Bei der **Nutzung des öffentlichen Personenverkehrs**, insbesondere in Eisenbahnen, Straßenbahnen, Bussen, Taxen, Passagierflugzeugen, Fähren, Fahrgastschiffen und Seilbahnen, an Bahn- und Bussteigen, im Wartebereich der Anlegestellen von Fahrgastschiffen und in Bahnhofs- und Flughafengebäuden.
- In **Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Praxen** sonstiger humanmedizinischer Heilberufe und der Heilpraktikerinnen und Heilpraktiker sowie in Einrichtungen des öffentlichen Gesundheitsdienstes.
- Beim **Einkaufen**, sowie auf den **Parkplätzen der Einzelhandelsgeschäfte**
- In **Arbeits- und Betriebsstätten** sowie Einsatzorten.
- Während **Veranstaltungen von Religions-, Glaubens- und Weltanschauungsgemeinschaften** zur Religionsausübung sowie Veranstaltungen bei Todesfällen.
- Der Zutritt zu **Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern** ist nur mit FFP2-Maske respektive KN95- oder N95-Masken erlaubt.
- Kinder bis einschließlich 14 Jahre dürfen weiter Alltagsmasken tragen.
- Kinder bis einschließlich 5 Jahre sind weiter von der Maskenpflicht ausgenommen.

Kontaktbeschränkungen:

Die Kontaktbeschränkung, dass sich aktuell nur **1 Haushalt** und **1 weitere Person** im privaten und öffentlichen Raum treffen dürfen, wobei Kinder bis 14 Jahre hier nicht zählen, gilt weiter.

Die weiteren Änderungen der Corona-Verordnung können Sie im Internet unter www.baden-wuerttemberg.de erfahren.